



NABU Rastede, Mühlenstr. 116, 26180 Rastede

Landkreis Ammerland
Amt für Bauwesen u. Kreisentwicklung
Ammerlandallee 12

Rastede, 04.04.2021

26655 Westerstede

Stellungnahme zum Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen im Windpark Wapeldorf-Süd (AZ.: BIW 0084/2019), Gemeinde Rastede, Landkreis Ammerland

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehmen der **NABU Niedersachsen e.V.**, der **NABU Oldenburger Land e.V.** und der **NABU Rastede** fristgerecht im Nachfolgenden zum o. g. Genehmigungsverfahren Stellung. Der NABU ist ein anerkannter Naturschutzverband im Land Niedersachsen (vgl. <https://niedersachsen.nabu.de/wir-ueber-uns/organisation/index.html>).

Im Folgenden wird von uns geprüft, ob die naturschutzfachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die vorgesehenen Maßnahmen ausreichen oder es zu Kollisionen mit dem Naturschutzrecht kommt.

Grundsätzlich darf darauf hingewiesen werden, dass das gesamte Verfahren die geltende Regelung zur Ausweisung von Sondergebieten für die Nutzung von Windenergieanlagen zur gewerblichen Stromerzeugung verkannt hat. Eine planerische Entscheidung zur Herbeiführung der Rechtsfolgen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB -hiernach stehen öffentliche Belange u.a. einem Vorhaben zur Nutzung der Windenergie in der Regel entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im B-Plan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist - bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines schlüssigen gesamträumlichen Planungskonzepts, Urteil vom 13. März 2003 - BVerwG 4 C 3.02 - NVwZ 2003, 1261. Um den Anforderungen gerecht zu werden, die an den Abwägungsvorgang zu stellen sind, muss das Konzept nicht nur Auskunft darüber geben, von wel-

chen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzeigen. Nach der Rechtsprechung des Senats des BVerwG, die das OVG zutreffend referiert hat, vollzieht sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise, vgl. Beschluss vom 15. September 2009 - BVerwG 4 BN 25.09 - BRS 74 Nr. 112: In einem ersten Arbeitsschritt sind diejenigen Bereiche als „Tabuzonen“ zu ermitteln, die für die Nutzung der Windenergie nicht zur Verfügung stehen. Die Tabuzonen lassen sich in „harte“ und „weiche“ untergliedern (Beschluss vom 15. September 2009 a.a.O.). Der Begriff der harten Tabuzonen dient der Kennzeichnung von Teilen des Planungsraums, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen immer, nicht in Betracht kommen, mithin für eine Windenergienutzung „schlechthin“ ungeeignet sind (vgl. Urteil vom 17. Dezember 2002 - BVerwG 4 C 15.01 - BVerwGE 117, 287 <295, 299>). Mit dem Begriff der weichen Tabuzonen werden Bereiche des Gemeindegebiets erfasst, in denen nach dem Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen „von vornherein“ ausgeschlossen werden „soll“ (vgl. Urteil vom 21. Oktober 2004 - BVerwG 4 C 2.04 - BVerwGE 122, 109 <112>). Die Potenzialflächen, die nach Abzug der harten und weichen Tabuzonen übrig bleiben, sind in einem weiteren Arbeitsschritt zu den konkurrierenden Nutzungen in Beziehung zu setzen, d.h. die öffentlichen Belange, die gegen die Ausweisung eines Landschaftsraums als Konzentrationszone sprechen, sind mit dem Anliegen abzuwägen, der Windenergienutzung an geeigneten Standorten **eine Chance zu geben**, die ihrer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB gerecht wird.

Diesen Maßstäben wird das konkrete Vorhaben nicht gerecht.

Die Fläche überplant außerdem die Bekhauser Bäke. Auch dieser Wasserzug ist als Natura-2000-Gebiet landesweit geschützt. Insofern sind die Bestimmungen des Windenergieerlasses aus dem Jahr 2016 hier offensichtlich nicht berücksichtigt worden.

Das **Regionale Raumordnungsprogramm (RROP)** ist ebenfalls nicht berücksichtigt worden. Das Programm sieht diese Flächen als Vorsorgegebiet für Natur- und Landschaft und Vorsorgegebiet für die Trinkwassergewinnung, die Bekhauser Bäke sogar als Gebiet zur Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes vor.

Eine Begründung für die Auswahl des hier betroffenen Bereichs entsprechend dem **Standortkonzept Windenergie Rastede/Potenzialstudie Ammerland** ergibt sich nirgends. Sie findet ohne Begründung statt und weicht zudem -ebenfalls ohne Angabe von Gründen- von den Erkenntnissen der Potenzialstudie des Landkreises Ammerland aus 2016 ab.

Es fehlt an einem städtebaulichen Erfordernis. In der Gemeinde ist bereits ein Sondergebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen vorhanden. Dieses weist noch Kapazitäten auf. Zudem ist Repo-

wering vorgesehen, sodass schon aus diesem Gesichtspunkt das Erfordernis fehlt.

Der **Bodenschutz** ist nur unter dem Gesichtspunkt des Denkmalschutzes berücksichtigt worden. Tatsächlich herrschen aus Baugesichtspunkten zur Errichtung von Windenergieanlagen extrem schwierige Bodenverhältnisse. Das Gebiet liegt kaum über dem Meeresspiegel zwischen der Bekhauser Bäke und der Wapel, einem Zufluss der Jade. Das Grundwasser drückt nach oben im Sinne eines artesischen Brunnens. Das Wasser unterhalb des Bodens ist salzhaltig. Es besteht die realistische Wahrscheinlichkeit, dass salzhaltiges Wasser durch die Fundamente der Windenergieanlagen, die die oberen Bodenschichten durchstoßen bis zu einer Tiefe von etwas über 30 m, aber auch durch die Absperrfunktion der Zuwegungen, die in den weichen wasserhaltigen Boden eindringen bzw. der Kranstellflächen, nach oben oberflächennah bzw. bis an die Oberfläche vordringen kann. Dadurch wird der Boden bzw. die Fauna und Flora in den oberen Bodenschichten versalzen. Dies stellt einen erheblichen Umwelteingriff dar, der in keiner Form berücksichtigt wurde.

Darüber hinaus entsteht so eine Vermischung mit dem oberflächennahen Süßwasser. Auch dieses wird dadurch versalzen. Die vorhandene Biotopstruktur der Grünlandnutzung mit zahlreichen Röhrichten entlang der Gräben, sehr wenigen einzelnen Bäumen, der Grabenrandbiotope bzw. der Biotope entlang der Bekhauser Bäke (Gewässer 2. Ordnung), werden dadurch vollständig zerstört, da sie nicht salzafin sind.

Darüber hinaus wird die Bodenstruktur erheblich beeinträchtigt, da die Zuwegungen eine Verroh rung der Bekhauser Bäke jedenfalls zum Teil erforderlich macht und zudem die Zuwegungen Fundamente benötigen bzw. Fundamente in den Boden gepresst werden, sodass dieser verdichtet wird, was nicht wieder rückgängig zu machen ist. Die einzelnen Standorte der Windenergieanlagen erfordern eine Unterkonstruktion bis in eine Tiefe von deutlich über 30 m. Erst in dieser Tiefe befinden sich überhaupt tragfähige Schichten für derartige Bauwerke. Es wird also in erheblichem Maße in den Boden eingegriffen werden, ohne dass dies überhaupt berücksichtigt wurde.

Diese Beeinträchtigung ist nicht gesehen worden und stellt einen erheblichen Eingriff dar, so die ständige Rechtsprechung des OVG Lüneburg z.B. vom 21.04.2020 zum AZ 13 LA 323/19 und vom 11.05.2020 zum AZ 12 LA 150/19.

In dem hier betroffenen Bereich befinden sich sulfatsaure Böden. Bei Kontakt mit der Oberfläche durch die Baumaßnahmen entstehen sehr saure chemische Prozesse, die einen unmittelbaren Eingriff in die umgebende Umwelt darstellen und sowohl den umgebenden Boden als auch die komplette Fauna und Flora zerstören. Selbstverständlich ist bei den Tieren die Auswirkung lokal begrenzt, allerdings hängt es davon ab, welche Art dann dort vorhanden ist. Auf diesen Aspekt ist in der Begründung eingegangen, aber nur unter dem Gesichtspunkt, dass im Baukonzept ein Bo-

denmanagement erforderlich ist.

Die Auswirkungen auf die Natur und den Boden sind folglich nicht bzw. nicht in erforderlichem Maße berücksichtigt worden.

Die innere **Erschließung** soll durch private landwirtschaftliche Straßen erfolgen. Tatsächlich werden neue Wegetrassen festgelegt. Die Erschließung ist also nicht gesichert. Sie soll gesichert werden, wobei allerdings bisher eine Zustimmung der entsprechenden privaten Eigentümer, insbesondere der Wegerechteinhaber, nicht vorliegt.

In einer Fläche ist ein **Waldstück** vorhanden. Dieses soll nach der Begründung geschützt werden. Der Abstand nach Windenergieerlass wird allerdings nicht eingehalten. Der Wald wird also rechtlich nicht geschützt. Insoweit liegt ein Verstoß gegen Naturschutzrecht vor.

Hinsichtlich des **Umweltberichtes** darf darauf verwiesen werden, dass es an jeglicher Kartierungstiefe in einem ausreichenden Maß nach dem Windenergieerlass fehlt. Die Daten sind zum Teil nicht nur veraltet, sie wurden nicht erhoben. Auch bei den Daten, auf die auch in anderen Verfahren zurückgegriffen wurden, ist vollständig übersehen worden, dass die renaturierte Wapel unmittelbar angrenzend im Gebiet der Stadt Varel zu einer völlig geänderten Lage führte. Es handelt sich dabei um ein Natura 2000-Gebiet und ein Naturschutzgebiet.

Die avifaunistischen wertvollen Bereiche stammen aus Mitteilungen des NLWKN aus 2006 und für Brutvögel 2010 mit Ergänzung 2013. Schon daraus ist erkennbar, dass sie veraltet sind.

Eine eigene Kartierung zu Brut- und Gastvogelvorkommen in den Jahren **2013/2014** kam zu der Erkenntnis, dass jedenfalls für Gastvögel der Bereich **nationale Bedeutung** ausweist und damit vollständig hätte aus der weiteren Betrachtung fallen müssen. Auch diese Kartierung reicht nicht aus, ist überdies zu alt.

Weitere Mängel im Umweltbericht:

- Eine Aufnahme der Biotopstrukturen findet nicht statt.
- Die Pflanzen in den Gräben und in der Bekhauser Bäke bzw. an deren Rändern und Feuchtzonen werden nicht bewertet.
- Die Wallhecken werden nicht erwähnt.
- Die genannten Wasserpflanzen sind keineswegs vollständig erfasst. Ein Kartierungsdatum wird nicht genannt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir auf den Inhalt des Schreibens des NABU Oldenburger Land e.V. vom 26.03.2019 und der gemeinsamen Stellungnahme von NABU Nieder-

sachsen e.V., NABU Oldenburger Land e.V. sowie des NABU Rastede vom 21.08.2018 zur 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen Bebauungspläne 11, 12 und 13 der Gemeinde Rastede und machen diese zum Bestandteil dieses Verfahrens. Die Stellungnahme ist jederzeit als Download abrufbar unter der Homepage des NABU Rastede (<https://www.nabu-rastede.de/aktuelles-1/stellungnahme-zur-windkraftplanung-in-rastede/>).

So ist auch der fachlichen Stellungnahme des NLWKN vom 06.06.2016 zur Teilfläche „Bekhausen Nord“ zu entnehmen, dass trotz vergleichsweise dünner Datenbasis durch die Planungsbüros das Gebiet von **landesweiter Bedeutung als Gastvogellebensraum** ist (Krüger et al. 2013). Hier wäre nach dem NLT-Papier ein Mindestabstand von **1.200 m** zu WEA einzuhalten, was hier durch die Planung direkt im zu schützenden Bereich unmöglich ist.

Hinsichtlich der **Brutvogelerfassung** für den BPlan war eine nicht ausreichende Kartierung die Basis. Die vorhandenen Erkenntnisse waren mit einigen wenigen Untersuchungen aus den Jahren 2016, 2017 und 2018 veraltet. Die spezielle saP (Diekmann & Mosebach 12/2019) zum BImSchG-Verfahren listet dagegen relativ aktuell die festgestellten Brutvogelarten (Baumfalke *Falco subbuteo*, Baumpieper *Anthus trivialis*, Blaukehlchen *Luscinia svecica*, Feldlerche *Alauda arvensis*, Gartenrotschwanz, *Phoenicurus phoenicurus*, Graugans *Anser anser*, Grünspecht *Picus viridis*, Kiebitz *Vanellus vanellus*, Mäusebussard *Buteo buteo*, Pirol *Oriolus oriolus*, Rauchschwalbe *Hirundo rustica*, Schleiereule *Tyto alba*, Schwarzkehlchen *Saxicola rubicola*, Sperber *Accipiter nisus*, Teichhuhn *Gallinula chloropus*, Turmfalke *Falco tinnunculus*, Waldkauz *Strix aluco*, Waldohreule *Asio otus* und Wiesenpieper *Anthus pratensis*) auf und unterscheidet die stark und die weniger stark durch WEA gefährdete Arten. Zunächst ist das Artenspektrum als recht vielfältig zu bewerten und spricht für einen attraktiven und hochwertigen Lebensraum für Brutvögel. Die weitere Untersuchung geht nur noch auf die durch WEA besonders gefährdeten Arten Feldlerche, Kiebitz, Mäusebussard und Baumfalke ein, wobei sicher auch Turmfalke, Sperber, Waldohreule und Rauchschwalbe das Gebiet als Nahrungshabitat anfliegen werden. Bemerkenswert ist die hohe Bestandsdichte des inzwischen gefährdeten Kiebitz mit **18** Brutpaaren, was für einen relativ störungsfreies und geeignetes Habitat spricht. Auch die Brutvogelarten Feldlerche und Baumfalke sind sehr selten geworden und bedürfen dringenden Schutzes. Diekmann & Mosebach kommen zu dem Ergebnis, dass Maßnahmen während der Bauzeit, kurzfristige Abschaltzeiten und Monitoring ausreichen, um Schlagopfer zu verhindern. Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) werden in keinem Fall erkannt. Eine Befreiung nach § 45 BNatSchG wäre ausschließlich dann möglich, wenn im Landkreis Ammerland eine entsprechende Untersuchung und Bewertung stattgefunden hätte. Daran fehlt es ganz offensichtlich. Damit ist die Fläche ungeeignet, da sie zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko führt, was gegen § 44 BNatSchG verstößt, sodass ein öffentliches Interesse an der Errichtung von Windenergieanlagen zur Stromerzeugung an Land nicht besteht, vgl. VG Gies-

sen vom 10.02.2020. Selbst mit umfassender Begründung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG kann diese in keinem Fall erteilt werden, zumal hier nicht einmal die Fläche des Landkreises Ammerland untersucht wurde.

Außerdem ist vor diesem Hintergrund die aktuelle **EuGH-Entscheidung vom 4. März 2021 (C-473/19)** zu berücksichtigen. Das Gericht hat nicht nur den Individuenbezug bei den artenschutzrechtlichen Verboten für europäische Vogelarten betont. Das ist an sich nichts Neues, sondern steht auch im Bundesnaturschutzgesetz, wird grundsätzlich von allen Gerichten anerkannt und nicht zuletzt auch im Papier der Umweltministerkonferenz (UMK) vom Dezember des letzten Jahres. Neu ist hingegen (nach der Vogelschutzrichtlinie aber eigentlich klar), dass die Geltung dieses Individuenbezuges für **alle europäischen Vogelarten** unterstrichen wurde. Der in Deutschland in der Praxis eingeführte Populationsbezug (häufige Arten müssen nicht beachtet werden, weil sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert usw.) ist damit hinfällig. Diese eigentlich nicht neue Erkenntnis muss Konsequenzen haben. Der Konflikt muss in jedem Einzelfall für die betroffenen Individuen gelöst werden. D. h. eben auch, dass alle kollisionsgefährdeten Arten betrachtet werden müssen, also nicht nur die aus dem UMK-Papier oder die Liste der Arten aus dem Helgoländer Papier. Für die WEA Wapeldorf-Süd bedeutet das, dass mindestens jedes **Einzelindividuum** der Arten Feldlerche, Baumfalke, Mäusebussard und Kiebitz (diese in der Zeit der Balzflüge und des Zugs) durch die Anlagen nicht gefährdet werden dürfen. Das schließt unter diesem Gesichtspunkt die Installation von WEA an diesem Standort komplett aus!

Wie vom Planungsbüro weiter festgestellt wurde, ist die hier betroffene Fläche für **Gastvögel** von landesweiter Bedeutung für den Regenbrachvogel. Aber auch die Tagesmaxima vom Kiebitz (2383!), Großem Brachvogel (103), Blässgans (345), Goldregenpfeifer (17) und Saatgans (25), um nur die selteneren Arten zu erwähnen, ist für diesen Planungsbereich sehr beachtlich. Tatsächlich befindet sich die Fläche des hier betroffenen Bebauungsplanes in einem mindestens landesweit bedeutsamen Gebiet für Gastvögel. Damit ist nach dem Niedersächsischen Windenergieerlass eine Abwägung dahingehend vorgezeichnet, dass letztendlich keine Windenergieanlagen errichtet werden können, zumal sich die gesamten Flächen in einem Biotopverbundnetz und Vogelzugkorridor befinden. Eine Abwägungsentscheidung kann somit gar nicht getroffen werden, da nach den geltenden gemeinschaftsrechtlich begründeten Regelungen die Fläche ungeeignet ist.

Auch die **Barrierewirkung** für Zugvögel wird weder kartiert noch begründet. Sie widerspricht den wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Auf die dringende Bitte des NABU Oldenburger Land e.V. im Schreiben vom 02.03.2019 i.R.d. Antragskonferenz zum BImSchG-Verfahren, die **Staatliche Vogelschutzwarte im NLWKN** um eine gutachterliche Stellungnahme zu ersuchen, wurde ohne Angabe von Gründen nicht eingegangen.

Hinsichtlich der Kartierung von **Fledermäusen** muß konstatiert werden, dass diese weder ausreichend noch sachlich dokumentiert sowie veraltet (Erhebung 2016) sind hinsichtlich der erforderlichen Angaben.

Es sind fünf eingriffssensible Fledermausarten angeführt (Abendsegler, Breitflügel-, Zwerg-, Mücken und Rauhautfledermaus). Im gesamten Untersuchungsgebiet wurden über den gesamten Untersuchungszeitraum Zug- und Jagdaktivitäten sowie Querungen aufgezeigt. Sommerpopulation und durchziehende Arten unterliegen einem erhöhten Kollisionsrisiko. Insofern wird lediglich die Rote Liste angeführt, dabei muss zur Kenntnis genommen werden, dass es sich hier um strenggemeinschaftsrechtlich geschützte Tiere handelt und zwar aller, auch der hier nicht dokumentierten Arten.

Bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen ist es aus artenschutzrechtlichen Gründen entscheidend, ob sich das Tötungsrisiko von Fledermäusen signifikant erhöht. Ein Verbotstatbestand kann auch durch CEF-Maßnahmen nicht umgangen werden. Während zahlreiche Untersuchungen gezeigt haben, dass Fledermäuse in der Höhe der Rotorblätter aktiv sind und dort zu Tode kommen können, haben bisher nur wenige Autoren Unterschiede der Fledermausaktivität in verschiedenen Höhenzonen beleuchtet.

Mit einem Heliumballon wurde über zwei Nächte eine Untersuchung durchgeführt. Mit automatisch aufzeichnenden Ultraschalldetektoren („batcorder“) wurden Fledermausrufe synchron in drei verschiedenen Höhen erfasst. Die Ergebnisse zeigen, dass sich die Fledermausaktivität in der kollisionsrelevanten Höhe der Rotorblätter erheblich von der bodennahen oder sogar von der in Baumkronenhöhe unterscheiden kann. Artenspektrum und Höhennutzung der Fledermäuse können zwischen zwei Aufnahmetagen selbst bei vergleichbarer Witterung stark voneinander abweichen. Die in Rotorhöhe nachgewiesenen Arten (*Pipistrellus pipistrellus*, *P. nathusii*, *P. pygmaeus*, *Vespertilio murinus*) sind alle Jäger des offenen Luftraumes, was den Beobachtungen anderer Autoren entspricht (*Naturschutz und Landschaftsplanung*, 01/2011).

Eine wissenschaftliche Untersuchung des *Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW)* in Lettland legt nahe, dass Fledermäuse von den roten Blinklichtern der WEA angezogen werden und sich dann dort tödlich verletzen. An Windkraftanlagen und hohen Gebäuden blinken zur Warnung des Flugverkehrs vor solchen Hindernissen rote Lichter in der gleichen Wellenlänge, wie die IZW-Forscher sie in ihrem Experiment in Lettland nutzten. „Diese Blinklichter könnten also Fledermäuse in den tödlichen Bereich der Rotoren locken“, vermutet Oliver Lindecke vom IZW.

Nicht nur aus diesem Grunde ist die Planung daher rechtswidrig.

Eine Untersuchung der **Amphibien** und der **Fische** in der Bekhauser Bäke fand nicht statt, auch nicht hinsichtlich der Gräben. Dies ist umso bemerkenswerter, als die Bekhauser Bäke verrohrt werden muss und zahlreiche Gräben gequert werden müssen, also ebenfalls verrohrt werden. Darüber hinaus wird durch die Veränderung der unterirdischen Wasserströme durch die Fundamente

und die Barrierewirkung der eindringenden Unterkonstruktionen der Kranstellplätze sowie der Zugewegungen die Wasserführung geändert, ohne dass dies angeblich zu keiner Umweltauswirkung führt. Jedenfalls fehlt es an einer entsprechenden Untersuchung.

Wertvolle **Vogellebensräume und Zugwege** sollten von WEA freigehalten werden (Hötger et. al. 2004, GLOVE et al. 2013, NLT 2014, LAG-VSW 2014); übrigens nicht nur in Deutschland oder in Europa, sondern überall auf der Welt (z. B. COMMONWEALTH OF AUSTRALIA 2015). Dieser elementare Grundsatz hat seine Berechtigung. So kommt es nicht überraschend im Fall der Wapelniederung und seiner engeren Umgebung zu einem Konflikt bzw. zur Überlagerung von Interessen. Denn gerade Niederungsgebiete entlang von Flüssen mit ihrem offenen Landschaftsbild und i.d.R. hohen Grünlandanteilen sind für viele Wasser- und Watvogelarten von großer Bedeutung als Brut- und / oder Gastvogellebensraum.

Die Nähe zur Wapelniederung und zum westlich belegenen bereits renaturierten Teil der Wapel zeichnet sich auch hier deutlich ab und strahlt auch auf diese Fläche aus. Die Flächen bestehen aus Grünland durchzogen von Gräben bzw. Wasserzügen. Das Gebiet zeichnet sich aus durch seine Weiträumigkeit und Weitläufigkeit. Derartige Strukturen sind typisch für diese (unsere) Gegend. Innerhalb eines solch strukturierten Gebietes wiegt die Errichtung von WEA schwer. Die vorgesehenen Maßnahmen zur Verringerung der erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind in der Gesamtschau nicht ausreichend, allenfalls als standartisierter Maßnahmenkatalog ohne konkreten Bezug insbesondere auf die Natura-2000-Vorgaben in Bezug auf die Wapel(-niederung) und die Bekhauser Bäke anzusehen.

Die **Kompensationsflächen** liegen außerhalb der Gemeindegrenzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere ausführlichen Erläuterungen auf den Seiten 5 - 8 der o. a. gemeinsamen Stellungnahme von NABU Niedersachsen e.V., NABU Oldenburger Land e.V. sowie des NABU Rastede vom 21.08.2018 zur 70., 71. und 72. Änderung des Flächennutzungsplanes und der vorhabenbezogenen Bebauungspläne 11, 12 und 13 der Gemeinde Rastede.

Wir bitten um sorgfältige Prüfung unserer Stellungnahme und verbleiben

mit freundlichen Grüßen



Vorsitzender

NABU Rastede Mühlenstr. 116, Tel. 04402-83834 26180 Rastede www.nabu-rastede.de briefkasten@nabu-rastede.de
